

## Informationsblatt zur Lagerung von entzündbarem Desinfektionsmittel für Schulen und Kindertageseinrichtungen

Im Rahmen des Infektionsschutzes halten Schulen und Kindertageseinrichtungen Desinfektionsmittel bereit. Viele der gängigen Desinfektionsmittel sind gemäß ihren chemischen Eigenschaften als entzündbare Flüssigkeiten eingestuft und deklariert. Für entzündbare Flüssigkeiten gelten mengenabhängige Lagervorschriften.

Für die Praxis: Ob Desinfektionsmittel zu den entzündbaren Flüssigkeiten zählen ist zu erkennen am:

- ➔ Gefahrenpiktogramm „Flamme GHS02“+
- ➔ Signalwort „Achtung“ oder „Gefahr“ +
- ➔ einem Gefahrenhinweis:



H224: Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar  
H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.  
H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar

Diese Angaben finden sich auf dem Etikett des Behältnisses sowie im zugehörigen Sicherheitsdatenblatt\*.

Folgende Aspekte müssen auch von Schulen und Kindertageseinrichtungen bei der Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten berücksichtigt werden:

Lagerung bedeutet das Vorhalten für den späteren Gebrauch. Nicht zur Lagermenge zählen daher z.B. die Desinfektionsmittel in Spendern für den Tagesgebrauch in Schule und Kindertageseinrichtung, da diese aktiv genutzt werden. Die Gesamtmenge an gelagerten entzündbaren Flüssigkeiten muss von der Leitung oder von einer von der Leitung beauftragten Person festgestellt werden. Dazu gehören neben Desinfektionsmitteln auch Farben, Lacke, Kleber etc. die gelagert werden. Die Lagermenge ist schriftlich zu dokumentieren und regelmäßig zu aktualisieren.

a) Was immer gilt:

- generelles Lagerverbot in Verkehrswegen, Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär-, Sanitätsräumen und Tagesunterkünften
- generelles Lagerverbot zusammen mit Arzneimitteln, Lebens- oder Futtermitteln einschließlich deren Zusatzstoffe, Kosmetika und Genussmitteln
- generelles Lagerverbot in der Nähe von Zündquellen/Technik/Sonneneinstrahlung
- generelles Lagerverbot in Unterrichts- oder Gruppenräumen, da dies nicht mit dem Schutz der anwesenden Personen vereinbar ist

- Behälter sind in Auffangwannen zu stellen
- zerbrechlichen Behältern bis maximal 2,5 l Fassungsvermögen
- nicht zerbrechlichen Behältern bis maximal 10 l Fassungsvermögen
- Bindemittel und Feuerlöscher am Lagerort bereithalten

b) Mengengrenze 1 - Was bis zu einer bestimmten Kleinmenge (siehe Definition) gilt:

- An allen anderen als den unter a) genannten Orten mit Lagerverbot darf eine definierte Kleinmenge an entzündbaren Flüssigkeiten pro Gebäude/Brandabschnitt gelagert werden.

**Kleinmengendefinition entzündbare Flüssigkeiten:**

- a) in Summe 20 kg extrem (H224) + leicht (H225) entzündbare Flüssigkeiten davon jedoch maximal 10 kg extrem entzündbar  
b) 100 kg entzündbare Flüssigkeiten (H226)

- Lagerorte für die Kleinmengen sind meist die vorhandenen allgemeinen Lager mit Zugangsbeschränkung, in denen auch andere Materialien gelagert werden. Kleinmengen können zudem auch in Sicherheitsschränken gelagert werden.

c) Mengengrenze 2 - Was bei Überschreitung der Kleinmenge bis hin zu 200 kg bzw. 1000 kg gilt:

Für extrem (H224) und leicht (H225) entzündbare Flüssigkeiten für Mengen bis zu 200 kg und für entzündbare Flüssigkeiten (H226) für Mengen von bis zu 1.000 kg besteht eine Verpflichtung zur Erfüllung von zusätzlichen Schutzmaßnahmen:

- Beleuchtung und Belüftung im Lager gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten
- Die Lagergüter sind ordentlich zu sichern. Dies beinhaltet vor allem standsichere und ausreichend belastbare Lagereinrichtungen, Maßnahmen zum Schutz vor Herausfallen der Behälter und Stapelung von Behältern nur insoweit, wie es die Stabilität der Behälter zulässt
- Regelmäßige Kontrollen von Behältern, Lagereinrichtungen, Rückhalteeinrichtungen und anderen Einrichtungen, wie zum Beispiel Lüftungseinrichtungen
- Festlegung von Maßnahmen, die bei Freisetzung von Gefahrstoffen zu ergreifen sind, sowie Alarmierungsmaßnahmen für den Fall erheblicher Gefährdung von Beschäftigten

*Empfehlung:*

- Wir raten dringend davon ab mehr als die Mengengrenze 1 (Kleinmenge) pro Gebäude/Brandabschnitt zu lagern.
- Überschreiten Sie die Mengengrenze 1 (Kleinmenge) müssen Sie Rücksprache mit dem KiTa-Träger bzw. Schulsachkostenträger und der Fachkraft für Arbeitssicherheit halten, wie eine sichere Lagerung im baulichen Einzelfall umgesetzt werden kann.
- Die Überschreitung der Mengengrenze 2 in Schulen und Kindertageseinrichtungen ist mittels organisatorischer Maßnahmen (z.B. regelmäßige Bestellung kleinerer Mengen anstatt eine Großbestellung) zu vermeiden.

*Literatur und Hinweise:*

*Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 510: „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“*

*„Richtlinie für Sicherheit im Unterricht“ der Kultusministerkonferenz*

<https://www.sichere-schule.de/chemie/ghf/ghf-brennbare-fluessigkeiten>

*\*Das Sicherheitsdatenblatt wird üblicherweise online vom Hersteller bereitgestellt und kann über eine Suchmaschineneingabe („Sicherheitsdatenblatt Produktname Hersteller“) gefunden werden.*

**Herausgeber:**

Unfallkasse Nord  
Abteilung Prävention und Arbeitsschutz  
Sachgebiet Bildungseinrichtungen  
Spohrstraße 2, 22083 Hamburg

**Kontakt:**

040 27153 231  
praevention@uk-nord.de  
uk-nord.de  
Stand: November 2020